



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

# AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

## ZUR FÖRDERUNG VON ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN WASSERSTOFFTANKSTELLEN IM STRAßENVERKEHR MIT SCHWERPUNKT NUTZ- FAHRZEUGE (10/2021)

### 1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 05.07.2021 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Die Europäische Kommission hat am 23.07.2021 eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Form der „Dritten Änderung der Gruppenfreistellungsverordnung durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021“ vorgenommen. Zur Förderung von Betankungsinfrastruktur wurde *Artikel 36a - Investitionsbeihilfen für öffentlich zugängliche Lade- oder Tankinfrastruktur für emissionsfreie und emissionsarme Straßenfahrzeuge* neu eingeführt.

Die getätigten Änderungen werden in eine Neufassung der o.g. Förderrichtlinie integriert und sind in diesem Förderaufruf bereits berücksichtigt.

Entsprechend können aktuell nur Beihilfen für den Aufbau von Tankinfrastruktur gewährt werden, deren Versorgung mittels **100 % erneuerbarem Wasserstoff<sup>1</sup> erfolgt**.

Sofern eine EU-weite Harmonisierung des Begriffs „CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff“ gelingt, wird die Kommission in Erwägung ziehen, den Anwendungsbereich des *Artikels 36a* auf **CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff** auszudehnen. Aktuell ist dies jedoch noch nicht der Fall. Sobald die Begriffsdefinition des **CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff** in einen Fördertatbestand zum Artikel 36a umgesetzt ist, plant das BMVI einen weiteren Aufruf mit den dann vorliegenden geänderten Rahmenbedingungen zu veröffentlichen.

Die Förderung von Elektrolyseanlagen erfolgt weiterhin nach *Artikel 41* der AGVO.

---

<sup>1</sup> „erneuerbarer Wasserstoff“: Wasserstoff, der unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Elektrolyse von Wasser (in einem mit erneuerbarem Strom betriebenen Elektrolyseur) oder durch Reformierung von Biogas oder durch biochemische Umwandlung von Biomasse erzeugt wird, sofern mit den Nachhaltigkeitskriterien des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates \* vereinbar.

## 2. INFORMATIONEN UND FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Inhalt des aktuellen Aufrufs ist die Förderung der Errichtung und Erweiterung von öffentlich zugänglichen Wasserstofftankstellen zur Betankung von Straßenfahrzeugen mit Schwerpunkt Nutzfahrzeugen. Folgende Investitionsgüter können über diesen Aufruf beantragt werden:

- öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen zur Betankung von Straßenfahrzeugen
- Elektrolyseanlagen zur Erzeugung des Wasserstoffs aus 100 % erneuerbarem Strom für die Betankungsinfrastruktur. Die Kapazität der Wasserstoffproduktion muss dabei auf die zu beliefernde Infrastruktur abgestimmt sein und im Antrag dargestellt werden.

Dieser Aufruf steht mit den Förderaufrufen der Nutzfahrzeugrichtlinie (KsNI) des BMVI in Verbindung. Betankungsinfrastruktur, die zur Versorgung in diesem Rahmen geförderter Nutzfahrzeuge benötigt wird, wird bevorzugt bewilligt. Insgesamt stehen bis zu 60 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Beihilfen für denselben Empfänger dürfen 40% der Gesamtmittelausstattung dieses Aufrufes nicht überschreiten.

Der Fördermittelgeber wird die Anträge priorisieren und eine Bewilligung der Anträge bis zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Plausible Absatzprognose für den Wasserstoff durch geplante Beschaffung von Fahrzeugen im Umfeld einer Tankstelle (Ein geplanter Einsatz der Tankstelle zur Versorgung von Fahrzeugen, für die eine Förderung im Rahmen der Nutzfahrzeugrichtlinie des BMVI beantragt oder bewilligt wurde, ist bei Antragstellung zu dokumentieren).
- Einbindung in das nationale H<sub>2</sub>-Tankstellennetz (z.B. TEN-Verkehrsnetz, urbane Regionen)
- Erzeugungspfade des erneuerbaren Wasserstoffs:
  - Erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs wird prioritär behandelt.
  - Eine regionale Beschaffung zur Minimierung der Transportwege wird bevorzugt.
- Ein mittel- bis langfristig wirtschaftlich tragfähiger Betrieb der Infrastruktur ist plausibel darzustellen und eine Grundvoraussetzung für die Förderung.

Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs können bis zum **31.01.2022** eingereicht werden.

## 3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG

### 3.1. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Tankstelle und des Elektrolyseurs verbundenen Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte<sup>2</sup>, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken.

---

<sup>2</sup> Materielle Vermögenswerte“: Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung. „Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums

Die Investitionsausgaben sind anhand von Angeboten bzw. plausiblen Preiskalkulationen nachzuweisen.

Ausgaben für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur und des Elektrolyseurs sind nicht förderfähig.

Die Anmeldeschwelle gem. Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) liegt bei 15 Mio. EUR Zuwendung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Vorhaben, die diese Schwelle übersteigen, können im Zuge dieses Aufrufes nicht berücksichtigt werden.

Ebenso ist zu beachten, dass Beihilfen für denselben Empfänger 40 % der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegelung nicht überschreiten dürfen.

Der Leistungszeitraum einer Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

### **3.2. FÖRDERQUOTE**

Die Wasserstofftankstelle kann mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bezuschusst werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Artikel 36a der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014; hier Dritte Änderung der Gruppenfreistellungsverordnung durch Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23.07.2021) maßgeblich.

Der Elektrolyseur kann mit bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben bezuschusst werden.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Artikel 41 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) maßgeblich.

Für KMU ist eine Erhöhung der Förderquote bei Elektrolyseuren um 10 % bzw. 20% für mittlere bzw. kleine und Kleinstunternehmen möglich, sofern das Vorhaben anderenfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

### **3.3. KUMULIERUNG MIT ANDERWEITIGER FÖRDERUNG**

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

### **3.4. WEITERE ANFORDERUNGEN**

Mit der geförderten Betankungsinfrastruktur darf bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff nach Art. 2 Nummer 102c AGVO bereitgestellt werden. Der Betreiber der Wasserstofftankstelle muss dies sicherstellen und zu jeder Zeit nachweisen können. Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen.

Die öffentlich zugängliche Tankinfrastruktur muss Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang gewähren, auch in Bezug auf die Gebühren, die Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden sowie die sonstigen Nutzungsbedingungen.

Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Mess- und Eichrecht sowie dem Stand der Technik und den technischen Anforderungen nach der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Für die Errichtung von öffentlichen gasförmigen Wasserstoff Tankstellen (Gas-Zapfanlagen für Straßenfahrzeuge) sowie für die Erweiterung auf weitere Druckstufen, ist die DIN EN 17127 einzuhalten, sowie die nach ISO 19880-1:2020(E) Annex C, Table C empfohlene FAT- und SAT-Matrix für die Validierung eines Dosiersystems mit dem SAE J2601:2016 Protokoll. Dies dient der Gewährleistung für einen nichtdiskriminierenden Zugang für die Betankung von gasförmigem Wasserstoff für Brennstoffzellenstraßenfahrzeuge mit 350 bar oder 700 bar.

Die Zuwendungsempfänger können im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation Betriebsdaten der geförderten Infrastruktur (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

## 4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

### 4.1. ERSTELLUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse:

[https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/tankstellen\\_oeffentlich\\_2021](https://www.ptj.de/projektfoerderung/nip/tankstellen_oeffentlich_2021).

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt. **Ein nicht vollständiger Antrag kann aus formalen Gründen abgelehnt werden.**

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Bitte beachten Sie die oben genannten Priorisierungskriterien und gehen Sie darauf in der Vorhabenbeschreibung ein. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende thematische Untergliederung aufweisen:

- Ziele des Beschaffungsvorhabens
  - Erwartete durchschnittliche Absatzmengen an Wasserstoff
  - Geplanter Einsatzkontext der Infrastruktur
- Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz (z.B. Einschätzung der CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Einsatz des Wasserstoffs im Verkehrsbereich)
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- ggf. Darstellung des Einsatzes des Elektrolyseurs in Zusammenhang mit der Tankstelle
  - Wasserstoffproduktionsmengen und perspektivische Abnahmemengen
- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien

## 4.2. EINREICHUNG DES ANTRAGS

Anträge sind über das easy-Online Portal bis zur oben unter Nummer 2 genannten Frist einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie  
- Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen

In easy-Online sind alle geforderten Daten zum Antrag auszufüllen. **Alle Anhänge** zum Antrag wie unter Nummer 4.1 beschrieben sind als PDF-Datei hochzuladen. Dies ist erst nach dem Schritt „Endfassung einreichen“ möglich, wenn alle Daten im easy-Online Antragsformular finalisiert wurden.

Im Anschluss an die digitale Übermittlung ist der in easy-Online erstellte Antrag auszudrucken, von einer bevollmächtigten Person zu unterschreiben und mit den gesamten Anhängen postalisch an die auf der ersten Seite des „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)“ vermerkten Adresse zu senden. **Der postalisch versandte Antrag muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des digitalen Antrags beim Projektträger Jülich eintreffen.**

## 5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND UND GGF. NACH DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Sach- bzw. Schlussberichte müssen folgende Punkte beinhalten:

- Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis (Umsetzungsstand des Aufbaus),
- Abgleich mit den in der Vorhabenbeschreibung vorgegebenen Zielen,
- Positionen des zahlenmäßigen Nachweises

Gegebenenfalls können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

## 6. ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner beim Projektträger Jülich für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199 3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: [ptj-NIP-MA@fz-juelich.de](mailto:ptj-NIP-MA@fz-juelich.de).